



### ➤ Warum das alles?

Auf Grund der aktuellen Rechtslage zum Kommunalabgabengesetz im Freistaat Sachsen, sind die Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen verpflichtet, Abwasserentgelte nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt zu veranlagen.

Durch die Umstellung des Entgeltmaßstabes wird das Entgeltaufkommen den neuen Kalkulationsergebnissen zugeordnet. Somit werden die Kosten auf einen Schmutz- und Niederschlagswasseranteil gesplittet.

Grundlage für die Niederschlagswasserentgelterhebung sind die versiegelten Grundstücksflächen von denen das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Bestehen Flächen aus versickerungsfähigem Material, werden nur prozentuale Anteile der Flächengröße berücksichtigt.

Die konkrete Höhe des künftigen Entgeltsatzes pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche kann erst berechnet werden, wenn Art und Größe aller in der Kanalisation entwässernden Flächen ermittelt worden sind. Die Umstellung des Entgeltmaßstabes erfolgt dabei nach derzeitiger Planung zum 01.01.2019

### ➤ Zur Unterstützung unserer Kunden

Ab Mai 2018 beginnen wir mit dem Versand der Erfassungsbögen. Zusätzlich erhalten Sie noch:

- \* Lageplan des Grundstückes
- \* Begriffserklärung
- \* Ausfüllhinweise
- \* Beispiele
- \* Frankierten Rückumschlag (für die Rücksendung der Unterlagen)

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des beauftragten Dienstleisters während der nachfolgenden Öffnungszeiten im Kundencenter des ZWA Hainichen, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen gern zur Verfügung.

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:30 Uhr
Mittwoch:	Geschlossen	
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr	

Sie können jedoch auch Ihre Fragen an der dafür extra eingerichteten Hotline stellen, die während der Öffnungszeiten für Sie zur Verfügung steht

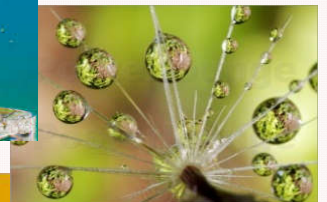
**Tel. 037207-641951**

Zweckverband „Mittleres Erzgebirgsvorland“  
Käthe-Kollwitz-Straße 6 09661 Hainichen

### ➤ Wir stellen um

## Das gesplittete Abwasserentgelt

Was ändert sich bei den Abwasserpreisen des ZWA Hainichen







➤ **Weshalb wird das gesplittete Abwasserentgelt eingeführt?**

Aktuell wird für das Einleiten von Abwasser ein Einheitsentgelt erhoben, wenn die Möglichkeit zur Einleitung in ein öffentliches Kanalnetz besteht. Bei diesen ist es unerheblich, wie viel Regenwasser jeweils in das Kanalnetz eingeleitet wird. Die Kosten für die Niederschlagswasserableitung und -behandlung werden über dieses einheitliche Abwasserentgelt mitfinanziert. Diese Verfahrensweise wird in der Rechtsprechung nicht toleriert und zunehmend kritisch betrachtet. Aus diesem Grund wird u. a. auch durch die kommunalen Aufsichtsbehörden die Einführung der gesplitteten Abwasserentgelte als Zielsetzung benannt. In Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen aber auch des Bundesverwaltungsgerichtes sind klare Grenzen gezogen, die die Möglichkeit zulassen, auf eine Niederschlagswasserentgelterhebung zu verzichten. Diesen Grenzen hat sich der Verband angenähert und teilweise überschritten.

➤ **Wie erfolgt die Einführung und ab wann gilt das gesplittete Abwasserentgelt?**

Für die Einführung der gesplitteten Abwasserentgelte benötigen wir Ihre Mithilfe. Ab Mai 2018 versenden wir Erhebungsbögen zur Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen. Diese Erhebungsbögen enthalten eine ausführliche Erklärung sowie ein Ausfüllmuster. Nach Rücksendung erfolgt die weitere Auswertung der Bögen verbunden mit der Flächenerfassung. Voraussichtlich ab dem Jahr 2019 wird der Zweckverband die neuen gesplitteten Abwasserentgelte einführen. Eine Befliegung des Verbandsgebietes erfolgte im November 2017.

➤ **Handelt es sich dabei um eine Entgelterhöhung?**

Die Einführung des gesplitteten Abwasserentgeltes führt zu einer gerechteren Verteilung der Gesamtkosten innerhalb der Abwasserbeseitigung und zwar nach tatsächlich vorhandener Flächenversiegelung. Natürlich werden Grundstückseigentümer mit einem hohen Anteil befestigter Flächen vergleichsweise mit höheren Entgelten rechnen müssen, als Eigentümer mit einem geringeren Anteil. Gleichzeitig werden neue Eigentümer herangezogen, die sich bisher nicht an den Kosten der Abwasserentsorgung beteiligt haben, aber ihr Niederschlagswasser von ihren befestigten Flächen in die öffentliche Kanalisation einleiten, z. B. Garagenhöfe ohne Wasseranschluss, Abstellflächen von Logistikunternehmen, Industriebrachen mit stillgelegten Wasseranschlüssen, private Wohnwege, Eisenbahntrassen, Gartenflächen mit Kanalanschluss und sonstige befestigte Flächen, die nicht über einen Wasseranschluss verfügen aber das Wasser in die öffentliche Kanalanlage einleiten.

➤ **Was ist sonst noch zu beachten?**

Bis zum Erhalt der Erhebungsbögen müssen Sie zunächst nichts weiter tun. Zu den Fragen der Einführung sind dann entsprechende Kontaktdaten enthalten.

➤ **Muss ich überhaupt Niederschlagswasserentgelt bezahlen?**

Eine Vielzahl von Grundstückseigentümern, die direkt in ein Oberflächengewässer einleiten, müssen keine Niederschlagswasserentgelte finanzieren.

➤ **Wie kann ich entsprechende Kosten mindern?**

Eine Minderung kann erfolgen durch Entsiegelung, Veränderung der Oberflächenbefestigungsart (Ökopflaster, Gründächer). Einbau einer Niederschlagswasserrückhalteanlage, die das Niederschlagswasser vergleichsweise in die Kanalanlage ableitet und nicht zur Stoßbelastung führt. Eine Nutzung des gleichen Volumens als Regenwassernutzungsanlage schließt sich aus, es sei denn, die Niederschlagswasserrückhalteanlage wird so ausgestattet, dass mit Füllung des Systems ein Beregnungssystem anspricht, welches dann Wiesen-, Garten- und Forstflächen bei jeder Jahreszeit beregnet oder es wird neben der Niederschlagswasserrückhalteanlage eine Grundwasser-versickerungsanlage eingerichtet.

➤ **Was soll ich tun?**

Wir haben mit Hilfe modernster Technik Fragebögen entwickelt und Dank der Überfliegung aus Luftbildaufnahmen Grundstücksskizzen erstellt, die den Grundstückseigentümern ab Mai 2018 zugesendet werden.

In diesem Erfassungsbogen sollen die Grundstückseigentümer anhand des Lageplanes angeben, welche Flächen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einleiten.

Betroffen sind auch Grundstücke die an Misch- und Regenwasserkanäle angeschlossen sind.